



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Umwelt und Grün	30.06.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Umgang mit der Massaria-Krankheit an Platanen in Köln - Stand Juni 2011 Entwicklung in der Rechtsprechung Von den Gerichten geforderter Umfang und Häufigkeit der Baumkontrolle

Im Jahr 2006 wurde erstmals die Massaria - Krankheit an Platanen in Köln festgestellt. Der Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün wurde 2006 in einer Mitteilung der Verwaltung über die Krankheit und die möglichen finanziellen Folgen informiert. Im Jahr 2010 erfolgte eine weitere Mitteilung über die Entwicklung der Massaria - Krankheit, die finanziellen Belastungen und ein Ausblick über den weiteren Verlauf der Krankheit, sowie deren Folgen für die Stadt Köln.

Der Fortschritt der Massaria - Krankheit in Köln hat sich wie prognostiziert entwickelt. Die entstehenden zusätzlichen Kosten durch den Befall liegen für das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen zurzeit bei mehr als 500.000 € pro Jahr. Es ist allerdings mit einer weiteren Kostensteigerung für die Stadt Köln zu rechnen. Auf Grundlage der in den letzten anderthalb Jahren veröffentlichten Gerichtsentscheidungen zum Themenkomplex Sach- und Personenschäden durch Massaria wird durchweg eine strengere Verkehrssicherheitskontrolle gefordert.

Die bisherige Rechtsprechung zugunsten des Baumeigentümers bei Massariabefall betraf Schäden durch den Ausbruch von Ästen, von denen bis zum Zeitpunkt des Unfalls nicht bekannt war, dass sie von der Massaria - Krankheit befallen waren.

Solange die Massaria - Krankheit in einem „Bestand“ unerkannt ist, kann nach Ansicht der Gerichte keine *besondere Kontrollpflicht* bestehen. Mit der besonderen Kontrollpflicht meinen die Gerichte eine Kontrolle der Platanen mittels Hubarbeitsbühne. Eine Regelkontrolle vom Boden aus ist demzufolge nicht mehr ausreichend, sobald ein Massariabefall in einer Straße / Grünanlage bekannt wird.

Das Ausmaß dieser besonderen Kontrollen wurde durch die Gerichte noch nicht abschließend festgestellt. So gibt es keine Informationen, ob die Gerichte eine Nachkontrolle mit der Hubarbeitsbühne an allen Platanen einer befallenen Straße fordern oder ob Stichproben ausreichend sind. Ebenso gibt es keine Hinweise über die zeitlichen Abstände dieser besonderen Kontrollen.

Mit dem Wissen der Fachdienststelle um das Vorhandensein von Massaria in einem Bestand ist eine Regelkontrolle vom Boden aus in der Stadt Köln demzufolge nicht mehr ausreichend. Durch den Wirkmechanismus des Massariaerregers kann es zum Astbruch innerhalb von zwei bis drei Monaten kommen. Bei diesen möglichen kurzen Kontrollintervallen ist die Zumutbarkeitsgrenze einer Kommune bei weitem überschritten. Allerdings stellt sich hier für die Fachdienststelle die Frage, wie die Gerichte bei möglichen Personenschäden an hoch frequentierten Plätzen wie z.B. dem Brüsseler Platz oder dem Neumarkt im Hinblick auf die Zumutbarkeit von solch kurzen Kontrollintervallen mit der Hubarbeitsbühne entscheiden.

Die Fachdienststelle hat aufgrund der Rechtsprechung reagiert und geht wie folgt auf den von den Gerichten geforderten Umfang der Baumkontrollen bei Vorliegen von Massaria zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit ein:

Bei vorhandenem Massariabefall werden die Anzahl befallener Äste und der entsprechende Astdurchmesser pro Baum in einer Liste erfasst. Anhand dieser Liste ist für den Baumkontrolleur die Befallstärke einer Straße / Grünanlage ersichtlich und er kann entsprechend, je nach der berechtigten Sicherheitserwartung des Verkehrs (Fußgängerzone / Spielplatz - hoch, Waldrand – niedrig), eine Nachkontrolle des Platanenbestands mit der

Hubarbeitsbühne beauftragen. Aufgrund fehlender Erklärung, was von den Gerichten als ausreichend angesehen wird, sind Stichproben in Abhängigkeit der Anzahl der Bäume von ca. 10-15 % des Bestandes geplant. Der zeitliche Abstand dieser Kontrollen richtet sich wiederum nach der Befallstärke und der berechtigten Sicherheitserwartung des Verkehrs und wird zwischen 4 und 12 Monaten liegen. Zeigt sich bei der Sichtkontrolle mit der Hubarbeitsbühne ein Massariabefall, welcher über eine Geringfügigkeit hinaus geht, ist es notwendig, den gesamten Bestand zu kontrollieren und den Befall entfernen zu lassen. Anhand der Kontrolllisten kann der Befall für die Gerichte dokumentiert werden und Entscheidungen über die Kontrollhäufigkeit und Kontrollart (Hubarbeitsbühne / Regelkontrolle vom Boden) begründet werden. Ist das Ergebnis einer Massariakontrolle mit der Hubarbeitsbühne negativ, wird die Straße / Grünanlage zukünftig wieder mittels Regelkontrolle auf ihre Verkehrssicherheit hin kontrolliert.

Die Kosten der Fremdvergabe für eine Sichtkontrolle mit der Hubarbeitsbühne im Straßenraum liegt z.B. für eine Platane mit einem Stammdurchmesser von 70 bis 90 cm bei ca. 50 €/Stück und für die Entnahme befallener Äste und Totholz bei ca. 80 €/Stück. Da der Mehraufwand an Kontrollen und die Abarbeitung durch eigenes Personal nicht leistbar ist, wird ein Rahmenvertrag zur Kontrolle mit der Hubarbeitsbühne und Abarbeitung von Massaria durch die Fachdienststelle vorbereitet.

gez. Streitberger